

ANHANG C

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG EQUIDEN

Nr.:¹.

Versandmitgliedstaat:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:

I. Anzahl Tiere:

II. Kennzeichnung:

Anzahl der Tiere (¹)	Gattungen: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Kennzeichnungsmethode und Kennzeichnung (²)

(¹) Bei Schlachttieren ist die Art der besonderen Kennzeichen anzugeben.

(²) Dieser Bescheinigung kann ein Dokument zur Identifizierung der Equiden beigelegt werden, sofern die Nummer hier eingetragen wird.

III. Ursprung und Bestimmung des Equiden/der Equiden Das Tier wird/die Tiere werden versandt

von.....

nach..... (Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Angaben zum Gesundheitszustand ^(a) Der Unterzeichnete bestätigt, dass der oben aufgeführte Equide / die oben aufgeführten Equiden folgende Bedingungen erfüllt/erfüllen: 1. Er ist/sie sind heute untersucht worden und weist/weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

2. Er ist/sie sind nicht zur Ausmerzungen im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt.

3. - Er stammt/sie stammen nicht aus dem Gebiet oder Teil eines Gebiets eines Mitgliedstaats / Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, oder ~~er stammt/sie stammen aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaates/Drittlandes, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, und er ist/sie sind in der Quarantänestation von~~ zwischen dem und dem mit zufrieden stellendem Ergebnis den Tests gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden ^(b);

- er ist/sie sind nicht gegen Pferdepest geimpft

oder
er wurde / sie wurden am gegen Pferdepest geimpft.^(b)

4. Er stammt/sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und ist/sind nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen in folgende Zeiträumen gesperrt war:
 - Im Falle des Verdachts auf Beschälsuche: für 6 Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmöglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden. Für Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration;
 - bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis: für 6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden unschädlich beseitigt worden sind.
 - bei infektiöser Anämie: bis zu dem Tag - nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind - an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Test negativ reagiert haben;
 - bei Stomatitis vesicularis: für sechs Monate ab dem letzten Fall;
 - bei Tollwut: für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - bei Milzbrand: für 15 Tage ab dem letzten Fall;
 - für den Fall, dass der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebes geschlachtet oder getötet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind: für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. für 15 Tage im Falle von Milzbrand.
5. Er ist/sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor der Inspektion von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.
6. Es/Sie war/en zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift) (Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung des Tierarztes)

(Siegel)

(a) Diese Angaben sind im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG nicht erforderlich.
(b) Unzutreffendes streichen.
